

Liechtenstein unterzeichnet Abkommen mit der EWG

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1972)

Heft 3

PDF erstellt am: **19.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Spezialität eines Bergwerkmuseums im obersten Stockwerk ist ein einziges schweizerisches Omen. Zu guterletzte: Muffig ist's auf unserm altehrwürdigen Schlosse auch wirklich nicht. Hat es doch ein Audienzstübli, will sagen ein Willkommstübli mit feurigem Tropfen und feiner Bedienung. Und wes das Herz jeder der Wein voll ist, der steigt auf die aussichtsreiche Schlossterrasse und überschaut Burg und Berg und lässt sein Auge schweifen in die nähere und fernere Heimat und so kann jeder Auslandschweizer in Liechtenstein ein Ziel sicher immer wählen, wenn er kein Ausflugsziel mehr im Ländle findet: Das Schloss von Sargans.

Liechtenstein unterzeichnet
Abkommen mit der EWG

Zusatzabkommen

über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

SEINE DURCHLAUCHT DER REGIERENDE FÜRST VON LIECHTENSTEIN

Im Hinblick darauf, dass das Fürstentum Liechtenstein aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 mit der Schweiz eine Zollunion bildet, und dass dieser Vertrag nicht die Geltung aller Bestimmungen des zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein bewirkt,

Im Hinblick darauf, dass das Fürstentum Liechtenstein dem Wunsche Ausdruck gegeben hat, dass alle Bestimmungen dieses Abkommens für Liechtenstein Wirksamkeit haben sollen,

Haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen hat auch für das Fürstentum Liechtenstein Geltung.

Artikel 2

Zum Zwecke der Anwendung dieses Abkommens und ohne dessen Charakter als bilaterales Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu verändern, kann das Fürstentum Liechtenstein seine Interessen durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss wahrnehmen.

Artikel 3

Das vorliegende Zusatzabkommen wird von der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ratifiziert und von der Gemeinschaft abgeschlossen werden. Es wird gleichzeitig mit dem zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen in Kraft treten und gilt, solange der Vertrag vom 29. März 1923 in Kraft bleiben wird.